

tigam seit der Zeit des Informationsexamens in der Nachbarspfarre P. Arbeit gefunden hatte und schon seit sieben Wochen dort verweilte, während die Braut in Sch. verblieb, mußte er sich beim Pfarrer in P. um sein 27) Religionszeugnis bewerben, es wurde eine 28) Verkündanzeige nach P. gesandt und nach erfolgter Verkündung die Verkündscheine von 29) P. und 30) Sch. von den Brautleuten zur k. k. Bezirkshauptmannschaft gebracht, welche den einen mit der 31) amtlichen Bestätigung versah, daß das kirchliche Eheaufgebot für staatlich gültig angesehen werde, während der andere einem 32) Gesuche an die k. k. Statthalterei beigezschlossen wurde, selbe wolle erwirken, daß die beiden Brautleute gesetzmäßig an der Gemeindefafel zu M. verkündet werden.

Nun konnte auch beim kgl. bayerischen Bezirksamte D. um das 33) Verehelichungszeugnis 34) angesucht werden. Nach Einlangen dieses und der 35) gemeindeämtlichen Bestätigung von der gesetzmäßigen Verkündung der Brautleute in M. konnte endlich die lang-ersehnte Trauung vollzogen werden.

Es wurde nun ein 36) Trauschein ausgestellt und die nunmehrigen Eheleute nebst einem 37) Gesuche um Durchführung der Legitimation der vier Kinder zur k. k. Bezirkshauptmannschaft geschickt, welche mit ihnen ein 38) Protokoll ausnahm und selbes mit einem 39) Gesuche an die k. k. Statthalterei zu Wien um Vornerk der Legitimationen leitete. Schließlich trafen nach und nach die 40) 41) 42) 43) Nachweise der vier niederösterreichischen Pfarrämter über die durchgeführte Legitimation der Kinder ein, welche nebst dem Trauscheine an das Gemeindeamt R. in Böhmen eingesandt wurden, welches dann den vorgestreckten Betrag von 40 Mark beglich.

Refermarkt.

Pfarrer Joh. Hemmelmayr.

VIII. (Darf ein Gelegenheitsfänder, für den der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes occasio proxima ist, deswegen von der Anhörung der heiligen Messe dispensiert werden?) Der Kasus ist folgender: Rustikus, Besitzer eines häuerlichen Anwesens und Vater von mehreren Kindern, ist dem Trunke ergeben, weshalb auch sein Anwesen ziemlich verschuldet ist. Er ist sonst ein guter Familienvater und unter der Woche sogar nüchtern und sparsam; kommt er jedoch an Sonn- und Feiertagen in das Dorf zum Gottesdienste, so ergibt er sich den ganzen Tag über dem Trunke und kehrt dann abends jedesmal mit einem regelrechten Rausche nach Hause zurück. So ist also Rustikus alle Sonn- und Festtage für die Gemeinde ein Aergernis und bringt auch seine Familie in immer größeres Elend. Eines Tages nun kommt Rustikus, der sonst doch wieder guten Willens ist und seinen traurigen Zustand einsieht, ganz niedergeschlagen zu seinem Beichtvater und sagt: „Hochwürden! ich weiß mir fast nicht mehr zu helfen, wie ich von meinem Laster — Sie wissen ja! — wegkommen kann. Ich habe zwar die

Mittel, die Sie mir angegeben, fleißig angewendet: habe gebetet, habe mir jedesmal fest vorgenommen, gleich nach dem Gottesdienste nach Hause zu gehen, habe mich auch von einem Freunde begleiten lassen u. s. w., aber merkwürdig: so oft ich wieder zum Wirtshaus gekommen bin, hats mich immer, ich weiß selbst nicht wie, mit unwiderstehlicher Gewalt da hinein gezogen, und vorbei ist's wieder gewesen mit allen guten Vorsätzen. Es war mir darnach selber immer höchst unlieb. Da habe ich mir gedacht: Besser als ein Kirchgang mit einem Rausch ist gar keiner; wie wäre es, wenn ich jetzt einmal durch einige Sonntage zu Hause bliebe und nicht mehr in die Kirche ginge, bis ich mir das Trinken einmal ordentlich abgewöhnt habe. — Was meinen denn dazu Euer Hochwürden? Darf ich das thun?“ — „Gut“, sagte darauf der Beichtvater, „wenn du glaubst, daß dies noch das einzige Mittel ist, wodurch du von deiner schlimmen Leidenschaft geheilt werden kannst, so will ich dich dann von der heiligen Messe dispensieren. Bleibe also jetzt einige Wochen zu Hause und gewöhne dir das Trinken ab; dann kommst du wieder, unterdessen halte aber zuhause Sonntag.“ — Hat der Beichtvater richtig geurtheilt? Wir glauben dies mit „ja“ beantworten zu dürfen und zwar aus folgenden Gründen:

I. Rustikus steht hier ohne Zweifel vor einer Pflichten-kollision. Einerseits soll er die *occasio proxima* — und diese ist eben für ihn der Kirchgang, meiden, und andererseits soll er das strenge Gebot der Kirche an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe zu hören, erfüllen. Nachdem aber das „Meide die nächste Gelegenheit“ ein absolutes, negatives Naturgebot ist, so geht dieses dem Kirchengebote als einem bloß hypothetischen und affirmativen voran, und kann darum schon aus diesem Grunde Rustikus zum Besuche der Sonntagsmesse als nicht verpflichtet erachtet werden, so lange mit diesem Besuche für ihn eine *occasio proxima* verbunden ist. Und

II. obliegt ein Kirchengebot, wenigstens insoweit es affirmativ ist, im allgemeinen nicht *cum gravi incommodo vel damno aut proximo gravis damni periculo*. Speziell aber bezüglich der heiligen Messe sagt der heilige Alphonsus (lib. III. n. 324.): „Excusat ab audienda missa quaevis causa mediocriter gravis, sc. quae involvit notabile aliquod incommodum aut damnum in bonis animae vel corporis proprii aut alieni.“ Alle diese Stellen entschuldigen Rustikus vom Kirch-gange; denn, wie die Dinge jetzt einmal stehen, ist der Kirchgang gewiß für ihn ein *proximum gravis damni periculum*, das als solcher für ihn auch ein *notabile damnum in bonis animae* involviert und hat darum der Beichtvater richtig entschieden, als er unseren Rustikus vom Kirchgange dispensierte, beziehungsweise als unter diesen Umständen bis auf weiteres für nicht verpflichtet erklärte.

Der Umstand, daß für Rustikus durch sein eigenes Verschulden der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes

zu einer occasio proxima und einem proximum gravis damni periculum geworden ist, verpflichtet ihn keineswegs zu diesem Besuche, indem diesbezüglich der heilige Alphonsus (lib. I. n. 176) ausdrücklich bemerkt: „Excusat etiam impotentia illa, cui antea causam cum peccato dedisti, dummodo de hoc vere doleas“. Es ist ja richtig, daß Rustikus durch seine Leidenschaft selber die impotentia moralis audiendi missam herbeigeführt hat; nachdem er aber dies jetzt aufrichtig bereut, so wird man ihm diese Schuld nicht mehr anrechnen dürfen, will man den Schaden nicht noch größer machen, als er ohnehin schon ist.

Nun wäre aber noch die Frage zu berücksichtigen: Darf denn der Beichtvater unserem occasionarius, beziehungsweise recidivus auch erlauben, so lange Zeit der heiligen Messe ferne bleiben zu dürfen? Ohne Zweifel darf er dies, falls er bereits die bestimmte Ueberzeugung erlangt hat und weiß, daß Rustikus die ihm anbefohlenen Mittel zur Vermeidung der occasio proxima und Ablegung der mala consuetudo eifrig angewendet, insbesondere aber oftmals die heiligen Sakramente empfangen hat und trotzdem immer wieder rückfällig geworden ist. In diesem Falle muß der Beichtvater zum äußersten greifen, da es ja ein moralischer Grundsatz ist, daß die occasio moraliter necessaria (und mit einer solchen haben wir es hier zu tun) cum quocumque damno vel incommodo aufgegeben werden muß, si poenitens etiam adhibitis mediis eodem modo relabitur. Der confessarius hat darum das Recht, nachdem bei unserem occasionarius alle die gewöhnlichen Mittel nichts geholfen haben, zum äußersten und letzten zu schreiten, das heißt, er kann denselben so lange vom Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes entschuldigt erklären, als das zur Entfernung der occasio proxima notwendig erscheint. Eine dadurch bei Rustikus etwa zu befürchtende Gleichgiltigkeit wird der Beichtvater durch Auferlegung irgendeiner Andachtsübung verhüten können. Obwohl man nämlich demjenigen, der rechtmäßig am Beiwohnen der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen verhindert ist, als Ersatz dafür keine bestimmten Andachtsübungen oder das Anhören der heiligen Messe an einem Werkstage auferlegen kann, sondern nur anraten soll [„at qui per totum annum impediretur, quominus diebus Dominicis et festivis sacro interesset, aliquoties id supplere deberet diebus ferialibus (e. g. ter quaterve)“ Lehmke. vol. I. n. 567], so soll es doch der Beichtvater nicht unterlassen, unserem Rustikus eine bestimmte Andachtsübung (z. B. den heiligen Rosenkranz) aufzuerlegen, weil ja hier Rustikus durch sein eigenes Verschulden das kirchliche Gebot nicht erfüllen kann.

Eine nahe liegende Frage wäre dann noch die, ob nicht durch eine derartige Dispens von Seite des Beichtvaters, beziehungsweise durch so langen Nichtbesuch des sonntäglichen Gottesdienstes ein Vergerniß bei den Pfarr-

angehörigen erregt werden könnte. Lehmfuhl sagt diesbezüglich im allgemeinen: „Si propter meam actionem proximo difficile erit a peccato abstinere, proportionate gravis causa ex mea parte requiritur, ut agere possim; igitur gravior, quo major est alterius difficultas majusque peccatum.“ (Theol. M. vol. I. n. 633.) Daß Rustikus durch sein längeres Fernbleiben von der Sonntagsmesse ein Aergernis bei den übrigen Pfarrangehörigen wird schwer vermeiden können, läßt sich wohl denken; trotzdem aber wird er diesbezüglich im Gewissen ruhig sein können, weil ja die causa derselben gewiß derart gravis ist, daß er sie auch erlaubter Weise setzen kann. Uebrigens wird Rustikus einem etwaigen scandalum auch dadurch in etwas vorbeugen können, daß er selber erklärt, er tue dies nur auf Befragen und besondere Erlaubnis seines Beichtvaters hin, indem schließlich dies noch das einzige Mittel sei, durch das er von seiner schlimmen Leidenschaft noch geheilt werden könne. Es gereicht eine solche Erklärung ihm keineswegs zur Schande; vielmehr dürfte der gute Wille, der sich in dieser Erklärung offenbart, auch etwas beitragen, das Aergernis wenigstens teilweise gut zu machen, das unser Rustikus bisher durch seine schlimme Leidenschaft in der Gemeinde gegeben hat.

P. D.

IX. (Das älteste deutsche Vöngstlied.) Das Lied „Nun bitten wir den heiligen Geist“ wird in den Anfang des 13. Jahrhunderts gesetzt, ist aber gewiß noch älter, da Berthold von Regensburg († 1272) in seinen Predigten an das Volk sich auf das Lied als ein allgemein bekanntes und verbreitetes beruft. Es ist ein Bittgesang um die Gnade des heiligen Geistes zur Bewahrung des rechten Glaubens bis an das Ende. Ueber die Melodie des alten Liedes sagt Bäumker: „Es hat seine Melodiemotive der Sequenz: Veni sancto Spiritus entnommen. Die Tonart ist hypojonisch (transponiert). Man hat das Lied früher für ein Originallied Luthers gehalten. Die Ansicht war nicht mehr haltbar, seitdem Kling nach einer Handschrift der Heidelberger Bibliothek mehrere Predigten Bertholds herausgab und Jakob Grimm darüber seine berühmt gewordene Rezension schrieb. Winterfeld (Der evangelische Kirchengesang) sagt, daß „dieses Lied unfehlbar auch mit der Melodie für die ältesten unter den auf uns gebliebenen Gesängen der Vorzeit zu achten sei.“ Nach Berthold von Regensburg hatte das Lied folgenden Wortlaut:

„Nu bitten wir den Heiligen Geist
umb den rechten Glauben aller meist,
daz er uns behüte an unserm end,
so wir heim suln varn uz diesem elend.“

Kyrieleis.“

Der große deutsche Minderbruder und Bußprediger des dreizehnten Jahrhunderts bezeugt nicht nur die Verbreitung dieses Liedes zu seiner Zeit, er erklärt dasselbe auch. Er liebt es in seinen Predigten, auf das Kirchenlied zu verweisen, dem das Volk von Jugend